

Amtsgericht Essen

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 11.06.2026, 09:00 Uhr,
2. Etage, Sitzungssaal 293, Zweigertstr. 52, 45130 Essen**

folgender Grundbesitz:

Wohnungsgrundbuch von Bochold, Blatt 2868,

BV lfd. Nr. 1

59,74/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Bochold, Flur 14, Flurstück 215, Hof- und Gebäudefläche, Erdwegstraße 19, 21, Größe: 847 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Haus Nr. 21 im Erdgeschoß links mit Kellerraum, Nr. 9 des Aufteilungsplanes,

versteigert werden.

It. Gutachten handelt es sich um eine 2-Zimmer-Whg. (69 m²) bestehend aus: Diele, Bad, kleinem Abstellraum, Küche, großem Wohnbereich (ehemals zwei Zimmer) und Schlafzimmer mit Ausgang zum rückwärtigen Balkon und einem Kellerraum

Die Whg. ist gelegen im Haus Nr. 21, EG links, einem viergeschossigen Mehrfamilienhaus mit ausgebautem Satteldach, voll unterkellert

Zweispänner mit insgesamt neun Wohnungen

Bj.: 1961

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.05.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

77.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Bochold Blatt 2868,
lfd. Nr. 1

77.000,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.